



Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn

(Einfriedungssatzung)

vom 08.02.2021

Gemeinderatsbeschluss:	02.02.2021
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 09.02.2021 bis 15.03.2021
In-Kraft-Treten:	17.02.2021

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
§ 3 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen	2
§ 4 Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen	3
§ 5 Lebende Einfriedungen	3
§ 6 Abweichungen	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Datenschutz	4
§ 9 In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund von Art 23 Satz 1 und Art 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) folgende

Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit innerhalb des Gemeindegebietes Einfriedungen errichtet oder geändert werden, müssen diese den Bestimmungen dieser Gemeindevorsatzung entsprechen, sofern und soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Einfriedung ist eine Anlage, die dem Zweck dient, ein Grundstück oder einen Teil eines Grundstücks gegen unbefugtes Betreten, gegen unerwünschte Einsicht, gegen Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen nach außen abzusichern. Sie sollen ein Grundstück gegenüber der Außenwelt schützen oder ein Hindernis für alles sein, was von außen her das Grundstück stören oder dessen Nutzung beeinträchtigen könnte. Weiterhin gelten zu den Einfriedungen im Sinne dieser Satzung alle lebenden Hecken.
- (2) Keine Einfriedung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Nur für beschränkte Dauer angebrachte Bauzäune
 - b. Sonstige, nur vorübergehend aus besonderem Grund für eine Dauer von max. 2 Monaten errichtete Einfriedungen
 - c. Lärmschutzeinrichtungen, die nach geltendem Recht erforderlich sind.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, sowie Straßen, Wege und Plätze, deren Offenhaltung und Benutzung für die Allgemeinheit durch dingliche Sicherungen oder öffentlich-rechtliche Verträge sichergestellt ist.

§ 3 Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante), eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) Einfriedungen in den Bereichen von Sichtdreiecken im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 0,80 m – gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante) – nicht überschreiten. Als Mindestmaß ist ein Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von je 6,00 m freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf Wuchshöhe von 0,80 m zu begrenzen.

- (3) An der Straßenfront sind Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen und blickdichten Materialien unzulässig.
- (4) Draht-, Stabmatten- und Metallzäune an der Straßenfront sind zu hinterpflanzen.
- (5) Zwischen dem Erdboden und der Unterkante Einfriedung ist ein Mindestabstand von 10 cm freizuhalten, um Wanderbeziehungen und somit den Lebensraum von Kleintieren, wie z.B. Igel, nicht zu beeinträchtigen.

§ 4

Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen

- (1) Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (2) Die Errichtung von Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen oder blickdichten Materialien zwischen Grundstücksgrenzen (Baugrundstücken) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen bis zu einer Höhe von 2 m und eine Tiefe von bis zu 3 m zulässig. Eine geschlossene Ausführung dieser Trennwände ist zulässig.
- (4) Zwischen dem Erdboden und der Unterkante Einfriedung ist ein Mindestabstand von 10 cm freizuhalten, um Wanderbeziehungen und somit den Lebensraum von Kleintieren, wie z.B. Igel, nicht zu beeinträchtigen. Anlagen nach Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

§ 5

Lebende Einfriedungen

- (1) Hecken sollen aus heimischen Laubgehölzen, aus Nadelgehölzen oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Für die Pflanzung sind giftige und stark feuerbrandgefährdete Pflanzen ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.
- (2) Lebende Hecken dürfen eine Höhe von 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten und sind gegebenenfalls auf die zulässige Höhe zurück zu schneiden.
- (3) Im Bereich von Sichtdreiecken im Einmündungsbereich von Verkehrsflächen dürfen sie, gemessen von der Gehsteigoberkante (soweit diese fehlt von der Straßenoberkante), eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Als Mindestmaß ist ein Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von je 6,00 m freizuhalten. Bepflanzungen innerhalb der Sichtdreiecke sind auf eine Wuchshöhe von 0,80 m zu begrenzen.

§ 6 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs.1 BayBO gewähren.
- (2) Abweichungen über Mauern können im Eingangsbereich und im Bereich der Garageneinfahrten von geringer Länge zugelassen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Die Errichtung von Einfriedungsmauern und Einfriedungen aus geschlossenen oder blickdichten Materialien zwischen Grundstücksgrenzen (Baugrundstücken) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Über Abweichungen nach Art 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Art 63 Abs. 1 und 2 BayBO.
- (5) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet oder seiner Pflicht zum Rückschnitt nicht nachkommt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen der Gemeinde Baierbrunn vom 01.09.2019 außer Kraft.

Baierbrunn, den 08.02.2021

gez.
Patrick Ott
Erster Bürgermeister